

Satzung über den Seniorenbeirat der Gemeinde Pastetten

Die Gemeinde Pastetten erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) folgende Satzung:

§ 1 Aufgaben und Rechte

1. Die Gemeinde Pastetten bildet einen Seniorenbeirat.
2. Aufgabe des Beirates ist es, den Gemeinderat, dessen Ausschüsse sowie die Gemeindeverwaltung insbesondere aber nicht ausschliesslich in Fragen des Modellprojektes „Älter werden auf dem Land“ des Integrierten Städtebauliche-Sozialen Konzeptes (ISSK) der Gemeinden Hohenlinden, Buch am Buchrain, Forstern und Pastetten zu beraten. Insbesondere sind folgende Beratungsfelder relevant:
 - Selbstständiges Wohnen im Alter und Wohnen für Pflegebedürftige im Alter
 - Gestaltung von Ortszentren zur Verbesserung von Aufenthaltsqualität, Barrierefreiheit, Sicherheit für Fußgänger, Radfahrer, ältere Menschen und Kinder
 - Sicherung der Alltagsversorgung, (Arzt, Apotheke, Einkaufsmöglichkeiten, Treffpunkte, Internetzugang)
 - Verbesserung der Mobilität nicht motorisierter Menschen
 - Unterstützung von bürgerschaftlichem Engagement
 - Beratung, Information von Senioren und Öffentlichkeitsarbeit.
3. Die Beratung erfolgt durch Stellungnahme auf Aufforderung des Gemeinderates, eines Ausschusses oder der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters. Unabhängig davon kann der Beirat, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies beschließt, von sich aus Stellungnahmen abgeben. Die Stellungnahmen sind vom Gemeinderat, dem zuständigen Ausschuss oder von der Gemeindeverwaltung umgehend, aber mindestens in angemessener Frist, zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen.
4. Die Beiräte besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit und können daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.

§ 2 Zusammensetzung und Berufungsvorschläge

1. Der Beirat besteht aus den Mitgliedern und Nachrückern gemäß Anlage 1. (Wird nach der Wahl beigelegt!)
2. Die Beiratsmitglieder müssen Gemeindeangehörige nach Art. 15 Abs. 1 GO sein. Weitere Voraussetzung ist die Vollendung des 60. Lebensjahres.
3. Über die personelle Besetzung entscheidet eine ortsüblich bekanntgemachte Versammlungswahl der Gemeindeangehörigen mit vollendetem 60. Lebensjahr unter der Leitung des Wahlvorstandes unter Vorsitz der 1. Bürgermeisterin, des 1. Bürgermeisters. Bei mehr als 6 Bewerberinnen und Bewerbern für die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat werden die Bewerberinnen und Bewerber durch die Versammlungswahl gewählt.
4. Eine Abberufung aus dem Beirat ist nur unter den in Art. 86 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung genannten Voraussetzungen möglich. Satzung des Seniorenbeirats der Gemeinde Pastetten, Fassung vom 11.12.2018.

5. Mitglieder des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung können keine Beiratsmitglieder werden. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder ein von ihr/ihm beauftragter Gemeinderat hat das Recht, an den Sitzungen des Beirates teil zu nehmen.
6. Mitglieder des Beirates haben das Recht, an den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates bzw. seiner Ausschüsse redeberechtigt für die Belange der Senioren und ohne Stimmrecht teilzunehmen. Auf Einladung kann dies auch bei nichtöffentlichen Sitzungen erfolgen.
7. Die Ziffern 2–6 gelten für Nachrücker entsprechend.

§ 3 Amtszeit

Die Amtszeit der Beiräte beträgt 4 Jahre, beginnend mit dem Tag der Versammlungswahl.

§ 4 Finanzierung

Die Tätigkeit der Beiräte ist ehrenamtlich. Zur Deckung laufender Ausgaben, die ursächlich durch beiratstypische Aufgaben entstehen, wie Porto, Fahrtkosten, Internetpräsenz, elektronisches Postfach, Fortbildungen, usw. übernimmt die Gemeinde Pastetten über einen im Haushaltsplan jeweils festzulegenden Zuschuss.

§ 5 Geschäftsführung

1. Die Beiräte wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer. Bis zur Wahl einer Vorsitzenden bzw. eines Vorsitzenden tritt die 1. Bürgermeisterin bzw. der 1. Bürgermeister an deren bzw. dessen Stelle. Der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer obliegt die Protokollführung.
2. Die Beiräte können sich eine Geschäftsordnung geben. Unterlassen sie dies, so gilt die Geschäftsordnung des Gemeinderates analog, ergänzend die Gemeindeordnung.
3. Einem Vertreter des Seniorenbeirates wird in dem Gemeinderat bzw. seinen Ausschüssen ein Rederecht eingeräumt. Die gültige Geschäftsordnung des Gemeinderates Pastetten gilt entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten

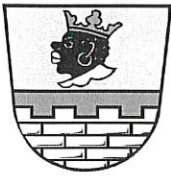
Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pastetten, den 11.12.2018

Gemeinde Pastetten
Erste Bürgermeisterin

.....
Cornelia Vogelfänger
Erste Bürgermeisterin
Gemeinde Pastetten





Gemeinde Pastetten

Gemeinde Pastetten

Bekanntmachung

Satzung über den Seniorenbeirat der Gemeinde Pastetten

Der Gemeinderat der Gemeinde Pastetten hat in der Sitzung am 11.12.2018 eine Satzung über den Seniorenbeirat beschlossen.

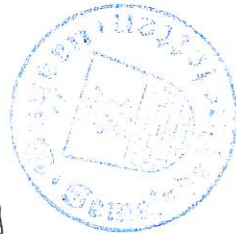
Dieser Beschluss wird hiermit ordnungsgemäß bekannt gemacht.

Die neue Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung kann jederzeit bei der Gemeinde Pastetten zu den üblichen Öffnungszeiten sowie im Internet unter www.pastetten.de eingesehen werden.

Gemeinde Pastetten

Pastetten, den 20.12.2018



C. Vogelfänger

Cornelia Vogelfänger
1. Bürgermeisterin

Anschlag am 21.12.2018
Abnahme am 14.01.2019